

2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 – Vorrangflächen für Windenergienutzung

Zusammenfassende Erklärung gem. § 11 Abs. 3 ROG

Nach § 9 ROG ist mit der Aufstellung des RROP eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) durchzuführen. Die gemäß § 11 Abs. 3 ROG zu erstellende zusammenfassende Erklärung ist Teil der Begründung des RROP.

Der Kreistag des Landkreises Lüneburg hat am 20.12.2010 den Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) nach § 7 Abs.1 ROG gefasst. Das förmliche Planungsverfahren wurde mit der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg Nr. 01/2011 am 19. 01. 2011 eröffnet.

Datengrundlagen und Bewertungsmethodik der Umweltprüfung wurden im Rahmen einer schriftlichen Abfrage mit den Gemeinden, den öffentlichen Stellen sowie den anerkannten Verbänden abgestimmt (Scoping gemäß § 9 ROG).

Der Umweltbericht wurde begleitend zur Entwurfserarbeitung erstellt.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens ist

- am 04. und 11. Dezember 2012 eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
- zwischen dem 11. März und dem 10. Mai 2013 eine erste förmliche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit,
- zwischen dem 31. März und 25. Mai 2014 eine zweite - eingeschränkte - Offenlegung und
- für eine einzelne Teilfläche vom 19. Januar bis zum 08. Februar 2015 eine weitere eingeschränkte Beteiligung

erfolgt.

In seiner Sitzung vom 01.06.2015 hat der Kreistag des Landkreises Lüneburg die zweite Änderung des RROP als Satzung beschlossen. Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat mit Erlass vom die Genehmigung erteilt.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der Ausbau der Windenergie im Landkreis Lüneburg soll verantwortungsvoll und unter angemessener Berücksichtigung von Konflikten zu konkurrierenden Belangen gestaltet werden. Ziel der 2. Änderung des RROP war es, ein ausgewogenes Konzept zu erarbeiten, das ein hohes Maß an Akzeptanz in der Bevölkerung genießt, aber gleichermaßen wichtige Umweltbelange berücksichtigt. Zu diesem Zweck hat der Landkreis Lüneburg Vorrangflächen für raumbedeutsame Windenergieanlagen mit Ausschlusswirkung für das übrige Kreisgebiet festgelegt. Aus diesem Grund kam die Planungsalternative, auf eine Festlegung von positiv steuernden Vorranggebieten mit gleichzeitiger Ausschlusswirkung für das übrige Landkreisgebiet zu verzichten, nicht in Betracht.

Die Alternativenentwicklung bei der 2. Änderung des RROP umfasste räumlich den gesamten Landkreis Lüneburg als Geltungsbereich des RROP. Dabei haben Umwelterwägungen entsprechend den Anforderungen des § 2 Abs. 2 ROG auf Grundlage der gesetzlichen Re-

gelungen sowie von vorsorgeorientierten Abwägungsentscheidungen eine große Rolle gespielt.

Zunächst erfolgte die Festlegung der Ausschlusskriterien für das Planungskonzept sowie weiterer abwägungsrelevanter Sachverhalte, die bei der Konzeptaufstellung ggf. im Einzelfall zu berücksichtigen waren. Hierbei haben die Auswirkungen von Windenergieanlagen (WEA) auf die Umwelt eine entscheidende Rolle gespielt. Darüber hinaus wurden weitere Belange und Raumansprüche einbezogen (vgl. Umweltbericht, Tab. 1). Ergänzend wurden Schutzabstände festgelegt, um abwägungsrelevante Beeinträchtigungen durch von vorgesehenen Standorten ausgehende Emissionswirkungen oder Gefährdungen auszuschließen. Die verwendeten „harten“ und „weichen“ Ausschlusskriterien fußen auf gesetzlichen („harte“ Kriterien) oder fachgutachterlichen Richtlinien und Empfehlungen bzw. eigenen Vorstellungen und Planungsleitlinien des Plangebers („weiche“ Kriterien).

Durch Verschneidung dieser Ausschlussflächen mit dem Kreisgebiet wurden unter Einsatz eines Geoinformationssystems drei Varianten modelliert mit hinsichtlich bestimmter Schutzabstände unterschiedlich restriktiver Vorgehensweise:

- 1) *Szenario Maximal*: größtmöglicher Raum für Windenergie
- 2) *Szenario Moderat*: moderater Ausbau der Windenergie
- 3) *Szenario Restriktiv*: sehr zurückhaltender Ausbau der Windenergie

Die Ergebnisse aller drei Szenarien wurden einer Vorauswertung im Hinblick auf Zahl und Größe der Potenzialflächen unterzogen. Mit dem Ziel, ein ausgewogenes Planungskonzept zu erarbeiten - welches einerseits den Belangen der Bürgerinnen und Bürger sowie des Natur- und Umweltschutzes gerecht wird, aber gleichermaßen den Anforderungen von Energiewende und Klimaschutz genügt und der Windkraftnutzung substantiell Raum schafft – wurde nach Auswertung der Ergebnisse und unter abwägender Berücksichtigung von Anregungen der vorab beteiligten Kommunen das *Szenario Moderat* als weiter zu verfolgendes Konzept gewählt.

Einbeziehung der Umweltbelange bei der Programmaufstellung

Umweltbelange haben bereits bei der Konzeption der auf das gesamte Landkreisgebiet bezogenen Entwicklung der Szenarien eine maßgebliche Rolle gespielt. Für das Schutzgut Bevölkerung/Gesundheit des Menschen wurden vorsorgeorientierte Umweltziele einbezogen, um ein über die gesetzlichen Anforderungen des Immissionsschutzes hinaus gehendes hohes Schutzniveau insbesondere für die Wohnbauflächen sicherzustellen. Weiterhin wurden auch auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere (Biologische Vielfalt), Wasser, Landschaft sowie das kulturelle Erbe bezogene Schutzziele berücksichtigt (vgl. Umweltbericht, Tab. 2).

Dies gilt auch für die Auswahlkriterien im Zuge der Einzelfallprüfung zu den letztlich festzulegenden Vorranggebieten Windenergie. Hierzu zählen Planungskriterien zur Bündelung mit Vorbelastungen ebenso wie Planungskriterien zur Mindestgröße sowie zu Mindestabständen zwischen Vorranggebieten, die maßgeblich dazu beitragen, eine disperse, großflächig wirkende Belastung der Landschaft zu vermeiden bzw. zu minimieren (vgl. Umweltbericht, Tab. 3).

Die frühzeitig bereits im Vorentwurfsstadium für die ausgewählten Potenzialflächen erfolgte und im Umweltbericht dokumentierte gebietsbezogene Prüfung der Umweltauswirkungen sowie eine vorausgehende teilräumliche Alternativenauswahl sind bei der endgültigen Abwägung über die in den Entwurf eingestellten Vorrangflächen berücksichtigt worden. Soweit

bei der durchgeführten Umweltprüfung schwerwiegende Umweltauswirkungen prognostiziert wurden, wurde empfohlen, auf die Festlegungen einer Potenzialfläche ganz oder in Teilen zu verzichten. Dies hat einen maßgeblichen Einfluss auf in den Beteiligungsentwürfen gegenüber dem Vorentwurf noch vorgenommenen Änderungen von Flächenvorschlägen gehabt (vgl. Umweltbericht, Tab. 4 mit diesbezüglichen Detailinformationen zu den geprüften Flächen, Spalte „Grobprüfung“).

Auswahl der festgelegten Planinhalte nach Abwägung mit geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten und Einbeziehung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die eigentliche Planaufstellung wurde durch umfangreiche Vorarbeiten vorbereitet, deren Ergebnisse für die Festlegung der Planinhalte herangezogen wurden. Wesentliche Vorarbeiten wurden vom Planungsträger vorgenommen oder veranlasst:

- Ermittlung möglicher artenschutzrechtlicher Restriktionen für unterschiedliche Suchräume des Planungskonzeptes der 2. Änderung des RROP 2003 des Landkreises Lüneburg - Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012 (Dipl.-Biol. Jann Wübbenhorst, August 2012)
- Ergänzung Kartierung Großvogelrouten – Vorrangfläche Raven – Rotmilan - 1000m-Puffer (Dipl.-Biol. Jann Wübbenhorst, April –Juli 2013)
- Vorabschätzung über die Windverhältnisse für 12 Vorranggebiete für Windenergienutzung im Landkreis Lüneburg (anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH, D-13-102-5374-A-Rev.00-VS-JW, 30. August 2013)
- Schalltechnische Untersuchung – Überprüfung von WEA-Standorten im Landkreis Lüneburg (LÄRMKONTOR GmbH, LK 2013.248, 27. Januar 2014)
- Schalltechnische Untersuchung – Überprüfung von WEA-Standorten im Landkreis Lüneburg - Ergänzung für Vorrangflächen Wendhausen und Wetzen-Oerzen-Südergellersen (LÄRMKONTOR GmbH, LK 2013.248, u. LK 2014.210, 18. September 2014)

Grundlagen für die Auswahl der festgelegten Planinhalte im Rahmen der Fortschreibung sind darüber hinaus:

- Die für die Aufstellung von Raumordnungsplänen geltenden Anforderungen, Aufgaben und rechtlichen Grundlagen (insbesondere hinsichtlich einer Einbeziehung von Umweltaspekten), und Grundsätze geltenden Forderungen gemäß §§ 1 und 2 ROG / NROG,
- bestehende Festlegungen des RROP 2003 für den Landkreis Lüneburg in der Fassung der 1. Änderung 2010,
- aktualisierte Umweltdaten des Landes und des Landkreises,
- Rahmenseetzungen des LROP 2008 des Landes Niedersachsen in der Fassung von 2012.

Alle im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen wurden in die Abwägung eingestellt. Im Rahmen zweier Erörterungstermine nach § 3 Abs.5 NROG (28. Oktober 2013 und 17. Dezember 2014) wurde den Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit die Gelegenheit gegeben, die vorgebrachten Stellungnahmen nochmals zu erörtern. Die in diesem Rahmen noch zusätzlich vorgebrachten abwägungsrelevanten Belange wurden gleichfalls in die Abwägung eingestellt. Die Abwägungsergebnisse wurden bei

der folgenden Überarbeitung des Entwurfs der RROP-Änderung berücksichtigt. Zusammenfassend haben sich folgende Änderungen ergeben:

1. WE 1: Etzen/ Ehlbeck: Die im Ergebnis der Umweltprüfung in der ersten Offenlegung verfolgte Rücknahme des südlichen Bereiches der Teilfläche Ehlbeck (Belang Avifauna) wurde aufgrund der Berücksichtigung von substanziierten Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren rückgängig gemacht. Ergebnis: Beibehaltung der ursprünglichen Potenzialfläche.
2. WE 2: Raven: Aufgrund von substanziierten Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zur ersten Offenlegung wurde der östliche Teil der Ortschaft Raven wegen der aktuellen Planungskonzeption der Samtgemeinde zu einem allgemeinen Wohngebiet hochgestuft, wodurch sich der Mindestabstand zur Potenzialfläche von 800 m auf 1.000 m erhöht. Aufgrund von gleichzeitig im Beteiligungsverfahren gewonnenen Erkenntnissen zu Rotmilan- Brutvorkommen südöstlich der Fläche wurde das Gebiet wegen zu geringer Größe der verbleibenden Restfläche nicht weiter verfolgt.
3. WE 3 Westergellersen: Aufgrund von Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zur ersten Offenlegung wurde ein Sondergebiet „Ländliches Wohnen“ wegen überwiegend dem Wohnen dienender Funktion zu einem Wohngebiet hochgestuft, der Mindestabstand zur Potenzialfläche erhöht sich von 800 m auf 1.000 m. Die Südhälfte ist aufgrund eines bestehenden Revierzentrums des Rotmilans wegen zu erwartender Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht geeignet. Die verbleibende Teilfläche unterschreitet die Mindestflächengröße von 30 ha und wird aus diesem Grund nicht weiter verfolgt.
4. WE 4 Wetzen (Wetzen / Südergellersen/ Oerzen): Aufgrund von im Beteiligungsverfahren zur ersten Offenlegung gewonnenen Erkenntnissen kann ein Repowering für den Standort Südergellersen nicht umgesetzt werden. Daher erfolgte eine Erweiterung auf den Standort Südergellersen und eine Öffnung des vorher ausschließlich für repowerete Anlagen vorgesehenen Teilbereichs Wetzen für Windenergieanlagen allgemein. Wegen der Verringerung von Mindestabständen zu klassifizierten Straßen sowie einer genehmigten Waldumwandlung war zugleich eine weitere Teilfläche im Bereich Oerzen zu prüfen. Die ursprüngliche Teilfläche Wetzen wurde im westlichen Teil verkleinert, um die Längenausdehnung zu begrenzen.
Im Rahmen der zweiten Offenlegung wurde für die Ortslage Oerzen im Zusammenspiel mit östlich davon bestehenden WEA mit Bestandsschutz eine Überbelastung deutlich. Aufgrund dessen wurde die Teilfläche Oerzen in ihrem östlichen Teil verkleinert.
5. WE 5 Tellmer: Die Fläche wird im Ergebnis von Umweltprüfung und Beteiligungsverfahren weitgehend unverändert übernommen. Aufgrund einer Modifikation des Abstands zu klassifizierten Straßen ergibt sich eine geringfügige Vergrößerung.
6. WE 6 Kirchgellersen: Aufgrund von Überprüfungen im Beteiligungsverfahren zur ersten Offenlegung wurde der Abstand zu einem zuvor unberücksichtigten Wochenendhausgebiet beachtet. Hierdurch verringert sich die Flächengröße auf 26 ha, sodass die Mindestgröße unterschritten wird und der Standort entfällt.
7. WE 7 Bardowick/ Vögelsen: Aufgrund von substanziierten Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zur ersten Offenlegung wurde der nordwestliche Teil der Ortschaft Mechtersen aufgrund der aktuellen planerischen Konzeption der Samtgemeinde zu einem allgemeinen Wohngebiet hochgestuft, wodurch sich der Mindestabstand zur südlichen Teilfläche auf 1.000 m erhöht. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote in Verbindung mit drei festgestellten Brutstandorten (Revierschwerpunkt) des stark kollisionsgefährdeten Rotmilans wurde die Teilfläche Vögelsen nicht weiter verfolgt. Die Gebietsgröße reduziert sich hierdurch um knapp 90 ha. Die nördliche Potenzialfläche Bardowick verbleibt, erweitert um verringerte Abstände zu klassifizierten Straßen.
8. WE 8 Barnstedt: Aufgrund der artenschutzrechtlichen Risiken, die aus der durchgeführten avifaunistischen Kartierung deutlich wurden, wurde WE 8 bereits im Zuge der Entwurfserarbeitung/ Umweltprüfung im Vorfeld der ersten Offenlegung verworfen.
9. WE 9 Melbeck: Die Fläche wird im Ergebnis von Umweltprüfung und Beteiligungsverfahren weitgehend unverändert übernommen. Allerdings ergab sich aufgrund einer Modifikation des Abstands zu klassifizierten Straßen eine geringfügige Vergrößerung.
10. WE 10 Wendhausen / Boltersen: Aufgrund zu erwartender negativer Auswirkungen auf ein benachbartes Kulturdenkmal in Zusammenhang mit einer sehr schlecht ausgeprägten Bündelungs-

wirkung wurde die Teilfläche Boltersen bereits im Zuge der Entwurfserarbeitung / Umweltprüfung im Vorfeld der ersten Offenlegung verworfen. Allerdings ergab sich aufgrund einer Modifikation des Abstands zu klassifizierten Straßen im Ergebnis der Abwägung zum Beteiligungsverfahren die Möglichkeit einer geringfügigen Vergrößerung im Bereich der Landesstraße mit Einbindung eines nördlich davon gelegenen Flächenteils, um hier in noch guter Bündelung einen zusätzlichen Anlagenstandort realisieren zu können.

11. WE 11 Sütthorff / Thomasburg: Die Fläche wird im Ergebnis von Umweltprüfung und Beteiligungsverfahren unverändert übernommen.
Hinweis: Aufgrund zu erwartender Auswirkungen der Teilfläche Neetze auf die Ortslage Neetze (ungünstige Lage) sowie wegen der Bedeutung der Elbeniederung für Zugvögel in Zusammenhang mit einer schlecht ausgeprägten Bündelungswirkung des aus drei Teilflächen bestehenden Gebietes und der Sperrwirkung für Zugvögel wurde die Teilfläche Neetze bereits im Zuge der Entwurfserarbeitung / Umweltprüfung im Vorfeld der ersten Offenlegung verworfen.
12. WE 12 Boitze: Wegen sehr schlecht ausgeprägter Bündelungswirkung wurden Teilflächen bereits im Zuge der Entwurfserarbeitung / Umweltprüfung im Vorfeld der ersten Offenlegung verworfen. Aufgrund des Beteiligungsverfahrens zur ersten Offenlegung kann ein – ursprünglich angenommenes - Repowering für den Standort nicht umgesetzt werden. Daher wurde WE 12 aufgrund in diesem Fall zu erwartender übermäßiger Belastung der Ortslage Boitze sowie wegen der für notwendig erachteten Schaffung eines bundesweit bedeutsamen Biotopverbundkorridors für Waldlebensräume verworfen.
13. WE 13 Köstorf: Der bereits durch WEA weitestgehend bebaute Standort wird im Ergebnis von Umweltprüfung und Beteiligungsverfahren unverändert übernommen.
14. WE 14 Walmsburg: Der Standort wurde aufgrund der Nähe zum Biosphärenreservat und dem als Vogelschutzgebiet ausgewiesenen Elbtal sowie der exponierten Lage an der Geestkante zwischen zwei Landschaftsschutzgebieten bereits im Zuge der Entwurfserarbeitung / Umweltprüfung im Vorfeld der ersten Offenlegung verworfen.

Die vorgetragenen Stellungnahmen und die Art und Weise, wie diese in die Abwägung eingeflossen und berücksichtigt wurden, sind in einer synoptischen Übersicht dokumentiert. Sie ist Grundlage für die Entscheidung der politischen Gremien gewesen und im Internet unter "www.lueneburg/Landkreis Lüneburg/Regionalplanung" dokumentiert. Der Umweltbericht ist aufgrund berücksichtigter Anregungen zur Änderung des RROP- Entwurfs aktualisiert worden.

Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt

Gemäß § 9 Abs. 4 ROG i. V. m. § 14 NROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt zu überwachen. Ziel der Überwachungsmaßnahmen ist insbesondere, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und rechtzeitig geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können. Eine Pflicht, solche Maßnahmen zu ergreifen, besteht allerdings nicht.

Die Überwachung von erheblichen Auswirkungen der RROP-Änderung auf die Umwelt soll vornehmlich erfolgen durch eine Kontrolle der Umsetzung von Festlegungen der 2. Änderung des RROP Lüneburg im Zuge der routinemäßigen Beteiligung der Regionalplanung an Planungs- und Genehmigungsverfahren der Kommunen und insbesondere der Immissions-schutzbehörden. Unter Verwendung beigebrachter umweltfachlicher Gutachten kann die Plankontrolle auch der umweltbezogenen Überwachung dienen, soweit ein Abgleich der im Umweltbericht prognostizierten Umweltauswirkungen mit den Ergebnissen genauerer Untersuchungen möglich ist.

Darüber hinaus kann die von der Regionalplanung unabhängige Überwachung von Umweltzuständen herangezogen werden. Im Zuge dieser unmittelbaren Überwachung können die

für Umwelt- und Gesundheitsbelange zuständigen Behörden auf der Grundlage der in § 16 NROG verankerten Abstimmungs-, Mitteilungs- und Auskunftspflichten die Regionalplanungsbehörde in Kenntnis setzen, wenn in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Umweltveränderungen auftreten, die auf Festlegungen der Änderung Windenergie des RROP Lüneburg zurückzuführen sind.